

Info-Brief 1 / 2022

Neues im Betreuungsrecht

1. 30 Jahre Betreuungsrecht

Seit 30 Jahren haben wir in Deutschland das Betreuungsgesetz. Nach vielen Jahren der Vorbereitung war das Gesetz am 1. Januar 1992 in Kraft getreten und hatte das alte Vormundschaftsrecht für Erwachsene abgelöst. Leider nicht immer von allen Menschen bemerkt. Die Vormundschaft ist immer noch nicht raus aus den Köpfen. Jetzt geht der runde Geburtstag in der bevorstehenden wichtigen Reform 2023 ein wenig unter. Trotzdem lohnt es sich, nochmals darauf hinzuweisen, dass die damalige Reform ein echter Meilenstein war. Auch mit dem aktuell noch gültigen Recht wurde die Selbstbestimmung der betroffenen Menschen deutlich gestärkt. Das Gesetz ist noch immer eins der modernsten in Europa. Was nicht bedeutet, dass es nicht Verbesserungspotential gibt. Zahlreiche Änderungen in vergangenen Jahren zeugen davon. Und nun stehen uns weitreichende Verbesserungen bevor, die 2023 in Kraft treten.

2. Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts tritt zum 1.1.2023 in Kraft

Die Änderungen:

1. Im Vormundschafts- und Sorgerecht deutliche Stärkung der Rechte der Kinder.
2. Im Betreuungsrecht wird das Recht betreuter Menschen auf Selbstbestimmung maßgeblich verbessert.
3. Im Eherecht tritt ein außerordentliches Notvertretungsrecht für Ehegatten im medizinischen Bereich in Kraft, da aktuelle Regelungen oft versagen.
4. Rechte von Pflegeeltern bzw. Pflegekindern werden gestärkt.

Die Neuregelungen wurden mit dem "Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts" am 4.5.2021 vom Bundestag verabschiedet und [am 12.05.2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht](#).

- Die Reform widmet sich vielen, teilweise oft monierten Problempunkten in der Betreuung und Vormundschaft und soll überkommene Defizite im Umgang mit (Pflege-)Kindern und Betreuungsbedürftigen ausräumen.

- Außerdem soll aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen das Gebot größtmöglicher Selbstbestimmung besser als bisher umgesetzt werden.

Grundlegende Neustrukturierung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Das Gesetzespaket sieht umfassende Umbauten im Vormundschafts- und Betreuungsrecht vor: Mit der Reform wird eine ganze Reihe von Gesetzen geändert, darunter

- das BGB,
- das EGBGB,
- das FamFG,
- die ZPO,
- das BtOG,
- das SGB
- und das RPflG.

Was ändert sich im Betreuungsrecht?

Die Reform des Betreuungsrechts zielt auf eine Stärkung des Selbstbestimmungsrechts und der Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen.

Grundsatz der Erforderlichkeit einer Betreuungsanordnung

Die Reform betont die Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis. Dieser Grundsatz impliziert, dass eine Betreuung nur angeordnet werden darf, wenn sämtliche, einer Betreuungsanordnung vorgelagerten sozialrechtlichen Hilfen nicht mehr aussichtsreich sind, um den Betroffenen ausreichend zu versorgen, § 1814 Abs. 3 BGB-E.

Mehr Selbstbestimmung für die Betroffenen

Das Selbstbestimmungsrecht von Betroffenen soll gestärkt werden, indem diese in sämtliche Stadien eines Betreuungsverfahrens eingebunden werden und ein Recht auf Information haben, sowie ein Mitspracherecht bei der gerichtlichen Entscheidung über das Ob und Wie einer Betreuerbestellung, § 1816 BGB-E. Die Betroffenen sollen auch bei der Auswahl des konkreten Betreuers ihre Vorstellungen einbringen können und hierbei so weit wie möglich in die Entscheidungsfindung einbezogen werden. Gegen den freien Willen eines Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden, § 1814 Abs. 2 BGB-E.

Rechtlicher Vorrang der Wünsche der Betreuten

Mit der Normierung dieses Grundsatzes wird ein grundsätzlicher Vorrang der Wünsche des Betreuten als zentraler Maßstab des Betreuerhandelns und des Betreuungsrechts implementiert. Das Mittel der Stellvertretung soll der Betreuer nur dann einsetzen dürfen, wenn dies unbedingt erforderlich ist, weil der Betreute im

konkreten Fall zu einer eigenen vernunftbestimmten Handlung nicht in der Lage ist, § 1821 BGB-E.

Bessere gerichtliche Kontrolle der Betreuer

Durch einen Ausbau der gerichtlichen Kontrolle - in der Regel durch den Rechtspfleger - sollen Pflichtwidrigkeiten des Betreuers, die das Selbstbestimmungsrecht des Betreuten beeinträchtigen, besser erkannt und gegebenenfalls auch sanktioniert werden können. Hierdurch und durch spezielle Kriterien für die Auswahl eines konkreten Betreuers soll ein höherer Qualitätsstandard der Betreuung erreicht werden.

Neues Betreuungsorganisationsgesetz

Sämtliche öffentlich-rechtlich geprägten Vorschriften zu Betreuungsbehörden, Betreuungsvereinen sowie ehrenamtlichen und beruflichen Betreuern werden nun im Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) zusammengefasst. Damit werden einige bisher in verschiedenen Gesetzen verstreute Vorschriften sowie das Betreuungsbehördengesetz obsolet. Das neue BtOG regelt die Zuständigkeit der Betreuungsbehörden in den §§ 1 ff BtOG-E und verpflichtet diese gemäß § 8 BtOG-E zur Ausschöpfung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten, um die Anordnung einer Betreuung nach Möglichkeit zu vermeiden.

Stärkung der Rechtsstellung der Betreuungsvereine

Zur Verbesserung des Informations- und Kenntnisniveaus ehrenamtlicher Betreuer wird die Möglichkeit einer Anbindung an einen anerkannten Betreuungsverein sowie eine Begleitung und Unterstützung durch diesen neu eingeführt, §§ 1818 ff BGB-E. Anerkannte Betreuungsvereine erhalten einen gesetzlichen Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen zugewiesenen Aufgaben, § 17 BtOG-E. Eine verlässliche öffentliche Förderung durch Länder und Kommunen soll für Betreuungsvereine die benötigte Planungssicherheit gewährleisten.

Neues Betreuerregister

Mit einem neu eingeführten formalen Registrierungsverfahren werden persönliche und fachliche Mindesteignungsvoraussetzungen für Berufsbetreuer eingeführt. Gemäß § 23 BtOG werden nur solche Betreuer im Betreuerregister registriert, die die erforderliche persönliche Eignung und Zuverlässigkeit sowie eine ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit besitzen.

3. Eherechtliches Notvertretungsrecht

Die Vertretungsmöglichkeiten des anderen Ehegatten in gesundheitlichen Notsituationen werden deutlich erweitert. In Fällen, in denen ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder einer Krankheit vorübergehend nicht in der Lage ist, die Angelegenheiten seiner Gesundheitsvorsorge zu regeln, erhält der andere Ehegatte ein auf drei Monate begrenztes gesetzliches Vertretungsrecht, § 1358 BGB-E. Dieses umfasst:

- die Einwilligung in Untersuchungen und Heilbehandlungen,
- die Einwilligung in ärztliche Eingriffe,

- den Abschluss von Behandlungs- und Krankenhausverträgen,
- den Abschluss von Verträgen über eilige Maßnahmen zur Rehabilitation
- sowie einige weitere dringliche Regelungsbefugnisse, § 1358 Abs. 1 Ziff. 1-4 BGB-E.

Dem Notvertreter gegenüber sind gemäß § 1358 Abs. 2 BGB-E die Ärzte für die Dauer des Notvertretungsrechts von der Schweigepflicht entbunden. Gemäß § 1358 Abs. 3 BGB-E besteht das Vertretungsrecht **nicht bei getrenntlebenden Ehegatten oder** wenn dem behandelnden Arzt bekannt ist, dass der vertretene Ehegatte eine Vertretung durch den anderen Ehegatten nicht wünscht oder er bereits eine andere Person zu seiner Vertretung bevollmächtigt hat oder eine gerichtliche Betreuung steht.

4. **Einrichtungsbezogene Impfpflicht gilt nicht für rechtliche Betreuer*innen**

Impfpflicht der rechtlichen Betreuer*innen Das Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) hat am 11. Februar 2022 eine neue Fassung der FAQs zur sogenannten einrichtungsbezogenen Impfpflicht veröffentlicht. In der 4. neuen Version wird klargestellt, dass rechtliche Betreuer*innen (beruflich und ehrenamtlich) nicht unter diese Impfpflicht fallen. Die unterschiedliche Auslegung des § 20a IfSG seitens verschiedener Ministerien hatte in der Praxis für erhebliche Irritationen gesorgt. Selbstverständlich unterliegen rechtliche Betreuer*innen - als Besucher - in jedem Fall einer Testregelung nach § 28b Abs. 2 IfSG und lassen somit den Betroffenen in der Einrichtung nicht schutzlos. Und selbstverständlich ist die Corona-Schutzimpfung von Betreuer*innen ein adäquates Mittel, um Klient*innen vor einer Infektion zu schützen.

5. **Studie zu Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen**

Das Institut für empirische Soziologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg hat im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales die Studie Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen - Bestandsaufnahme und Empfehlungen erstellt. Der Abschlussbericht liegt nun vor. Menschen mit Behinderungen sind einem besonders hohen Risiko ausgesetzt, Opfer von Gewalt zu werden. Besonders schwierig ist die Lage innerhalb von Einrichtungen, da gerade dort rechtliche Instrumente zum Schutz vor Gewalt oftmals ins Leere laufen. Zunächst wurde im Rahmen der Studie eine Bestandsaufnahme und Analyse der gegenwärtigen Situation von Menschen mit Behinderungen vorgenommen. In einem zweiten Schritt wurden dann Verbesserungsmöglichkeiten, zu bearbeitende Handlungsfelder und Handlungsempfehlungen erarbeitet. Trotz durchaus festzustellender positiver Entwicklungen und Beispiele guter Praxis beim Gewaltschutz in Wohnheimen und Werkstätten, zeigen sich durchaus weiterhin Lücken und Entwicklungsmöglichkeiten. Benannt werden beispielsweise • Personalmangel in Einrichtungen, • zu wenige Qualifizierungsmaßnahmen zur umfassenden Gewaltsensibilisierung des Fachpersonals und der Führungskräfte, • eingeschränkte Mitbestimmungsrechte von Bewohner*innen und

Werkstattmitarbeiter*innen sowie • unzureichende Achtung der Privat- und Intimsphäre. Weitere Informationen:

https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Meldungen/2021/studie-gewaltschutzstrukturen-menschen-mit-behinderungen-in-einrichtungen.html?utm_source=Newsletter&utm_medium=FBS&utm_campaign=3093

Quelle: btprax newsletter

6. **Zur Vertretung**

1. Im Verfahren auf Erteilung eines Erbscheines kann sich der Antragsteller vertreten lassen. Hierfür ist eine schriftliche Vollmacht ausreichend.
2. Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gem. § 352 Abs. 3 Satz 3. FamFG kann bei einem nicht geschäftsfähigen Antragsteller durch einen Vorsorgebevollmächtigten erfolgen. (OLG Bremen, Beschluss vom 14.9.2021- 5 W 27721)

7. **Zu freiheitsentziehenden Maßnahmen**

Ein sog. DESO-Band für desorientierte Heimbewohner, das lediglich einen Alarm auslöst, wenn der Heimbewohner die Einrichtung verlässt, bedarf keiner betreuungsgerichtlichen Genehmigung nach § 1906 Abs. 4 BGB, da die Fortbewegungsfreiheit als solche nicht beeinträchtigt ist (AG Auerbach, Beschluss vom 21.09.2021- 6 XVII 234/18)